

239. Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen, mit der die Verordnung über die Berufsbezeichnung geändert wird

Aufgrund der §§ 35 Abs. 5 und 63 Abs. 3 Z 10 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2022, wird nach Beschlussfassung des Kammertages in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2024 verordnet:

Die Verordnung über die Berufsbezeichnung, vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 22. Oktober 2021 als 227. Verordnung beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. III/2021 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, zuletzt geändert durch die 235. Verordnung, vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 20. Oktober 2023 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. II/2023 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 3 (**Kundmachung**) wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die Änderungen zur Verordnung über die Berufsbezeichnung in der Fassung der 239. Verordnung wurden vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 25.10.2024 gemäß §§ 35 Abs. 5 und 63 Abs. 3 Z 10 ZTG 2019 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft vom 4.12.2024, Zl. 2024-0.782.341 zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. II/2024 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht.“

*2. Dem § 4 (**Inkrafttreten**) wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 5 und die Änderungen des Anhangs in der Fassung der 239. Verordnung, vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 25.10.2024 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten II/2024 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

*3. Der **Anhang** wird wie folgt geändert:*

Der übergeordneten Berufsbezeichnung „01 Bauwesen“ wird folgende Befugnis zusätzlich zugeordnet:

- Bauingenieurwissenschaften – Infrastruktur

Der übergeordneten Berufsbezeichnung „03 Elektrotechnik“ wird folgende Befugnis zusätzlich zugeordnet:

- Elektrotechnik – Toningenieur

Der übergeordneten Berufsbezeichnung „04 Energie- und Umwelttechnik“ wird folgende Befugnis zusätzlich zugeordnet:

- Smart Buildings in Smart Cities - Energieinfrastruktur und Quartierserneuerung

Der übergeordneten Berufsbezeichnung „09 Maschinenbau“ wird folgende Befugnis zusätzlich zugeordnet:

- Maschinenbau / Leichtbau

Aus der übergeordneten Berufsbezeichnung „07 Informationstechnologie“ wird folgende Befugnis entfernt und der übergeordneten Berufsbezeichnung „09 Maschinenbau“ zugeordnet:

- Präzisions-, System- und Informationstechnik